



Herrn  
Enrico Komning  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ulrich Nußbaum**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641

FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 5. März 2019

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Februar 2019  
Fragen Nr. 447 bis 450**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

**Frage Nr.: 2/447**

**Wird der Exportstopp von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien über den 9. März 2019 hinaus verlängert und wenn ja, für wie lange?**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 27 der Abgeordneten Agnieszka Brugger vom Januar 2019 auf BT-Drucksache 19/7138 verwiesen.

**Frage Nr.: 2/448**

**Wird es im Falle einer Verlängerung des Exportstopps für die auf der Peene-Werft in Wolgast gefertigten Patrouillenboote Ausnahmeregelungen geben?**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 27 der Abgeordneten Agnieszka Brugger vom Januar 2019 auf BT-Drucksache 19/7138 verwiesen.

**Frage Nr.: 2/449**

**Welche Voraussetzungen müssen vorliegen damit der Exportstopp von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien aufgehoben wird?**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 27 der Abgeordneten Agnieszka Brugger vom Januar 2019 auf BT-Drucksache 19/7138 verwiesen.

**Frage Nr.: 2/450**

**Schließt die Bundesregierung die Genehmigung neuer Rüstungsgeschäfte zwischen deutschen Unternehmen und Saudi-Arabien für die Zukunft aus, selbst wenn der Exportstopp ausgehoben [sic] wird?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 27 der Abgeordneten Agnieszka Brugger vom Januar 2019 auf BT-Drucksache 19/7138 verwiesen. Im Übrigen gilt: Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

